

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

In zunehmendem Maße sind Angehörige der beiden Vertragsstaaten im jeweils anderen Vertragsstaat versicherungspflichtig beschäftigt bzw. halten sich dort als Touristen auf. Dadurch ist u. a. das Problem der Erhaltung der im anderen Vertragsstaat erworbenen Anwartschaften und der Gewährung von Leistungen aus diesen Anwartschaften in den Heimatstaat entstanden.

B. Lösung

Durch das Abkommen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens begründet. Das Abkommen enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat. Es sieht ferner im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs die Gewährung von Leistungshilfe im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie im Bereich der Rentenversicherung die Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. November 1974

I/4 (IV/3) — 806 06 — So 55/74

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens, das Schlußprotokoll zum Abkommen sowie die Denkschrift zum Abkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 413. Sitzung am 8. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 17. Dezember 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den

übrigen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die für den Ausgleich erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des der Durchführung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres, einschließlich der Rentner, aufgebracht.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Abkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Auf Grund der Vorschrift können außergewöhnliche finanzielle Belastungen ausgeglichen werden, die durch das Abkommen entstehen können. Die Entscheidung der Verbindungsstelle kann gegebenenfalls von den zuständigen Gerichten überprüft werden.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel

IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln,
haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf den Staat Israel das Gebiet des Staates Israel;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf den Staat Israel einen israelischen Staatsbürger;
3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf den Staat Israel den Arbeitsminister;
5. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
6. „zuständiger Träger“
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
7. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
8. „Beitragszeit“
eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;
9. „gleichgestellte Zeit“
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“
eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;
11. „Geldleistung“
eine Geldleistung oder Rente einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
2. auf die israelischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Mutterschaftsversicherung;
 - b) die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - c) die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder aus Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ergeben oder zu deren Ausführung dienen, soweit sie nicht Versicherungsregelungen enthalten.

Artikel 3

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich

- a) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten,

wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung

von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Gewährung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Rechtsvorschriften.

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 6

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten für die Dauer der Beschäftigung im zweiten Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt; dies gilt auch, wenn das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Artikel 9

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Leistungen im Falle der Mutterschaft

Artikel 11

(1) Für den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 12

Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates beansprucht werden können, in dessen Gebiet sie sich aufhält.

Artikel 13

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in dem Staat Israel

von der Nationalversicherungsanstalt

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsverfahren.

(3) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Ab-

satz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

(4) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

(5) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Absätzen 1 und 4 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(6) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 14

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß für den Leistungsanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 15

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich die Berechtigte Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

Artikel 16

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in Bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie

kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

Artikel 17

(1) Hat ein Träger des einen Vertragsstaates einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates Sachleistungen zu gewähren, so sind sie unbeschadet des Absatzes 3 in der Bundesrepublik Deutschland
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,
in dem Staat Israel
von der Nationalversicherungsanstalt
zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist nach Absatz 1 Berufshilfe zu gewähren, so wird sie vom Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 Satz 2 genannte Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(6) Artikel 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Abfindungen, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 18

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 17 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Artikel 19

Die Abfindung einer Rente wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates kann nur auf Antrag des Berechtigten gewährt werden.

Kapitel 3

Rentenversicherung

(Versicherungsfälle des Alters und des Todes)

Artikel 20

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die

Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Trägers liegt, entsprechend. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen.

(2) Besteht mit oder ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 ein Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und ist nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten für die Berechnung der Rente anzurechnen, so kann ein Rentenanspruch nach diesen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen stehen die Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lage für die Berechnung der Rente den nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anzurechnenden Versicherungszeiten unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 gleich.

Artikel 21

(1) Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.

(2) Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Leistungen, die mit Rücksicht auf die Kinder des Berechtigten oder diesen gleichgestellte Kinder gewährt werden, so werden diese Leistungen jeweils nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt auch, wenn die Leistungen als Leistungsteile in Hinterbliebenenrenten enthalten sind oder zu solchen gewährt werden. Besteht der Anspruch auf die betreffende Leistung nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, so wird sie nur zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 22

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Die nach Artikel 20 Absatz 1 zu berücksichtigenden israelischen Versicherungszeiten werden in dem Versicherungszweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist. Wäre danach die knappschaftliche Rentenversicherung zuständig, so werden nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind.
2. Hängt die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.
3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich.
4. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 1 erfüllt, so werden die auf die Zurechnungszeit entfallenden und die übrigen nicht nach der Dauer der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten errechneten Rententeile nur zur Hälfte gewährt.

Abschnitt III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 23

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 24

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Artikel 25

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 26

Die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 27

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Dies gilt nicht, soweit der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzung maßgebend sein soll.

Artikel 28

Die berufskonsularischen Behörden des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Kapitel 2**Durchführung und Auslegung des Abkommens****Artikel 29**

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit Verbindungsstellen eingerichtet. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland

- für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg,
- für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,
- für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,
- für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
- für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken;

in dem Staat Israel

die Nationalversicherungsanstalt.

Artikel 30

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 31

Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 24 und 30 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 32

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 33

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden in-

nerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 34

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichti-

gung von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 27 Absatz 2 der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(5) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlungsbetrages weiter zu gewähren.

Artikel 35

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 36

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 37

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 38

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkamer

Für den
Staat Israel
Josef Almogi

Schlußprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus

- Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
- Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.

4. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

5. Zu Artikel 4 und Abschnitt II Kapitel 1 des Abkommens:

- a) Als Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 1

Buchstabe a des Abkommens gelten nur diejenigen in bezug auf den Versicherungsfall der Mutterschaft.

- b) Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens gilt entsprechend in bezug auf den Betrag, den der Träger der Rentenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag leistet.

6. Zu Artikel 14 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Rente nach den israelischen Rechtsvorschriften zu.

7. Zu Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens:

Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens gilt bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für deutsche Staatsangehörige in bezug auf die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit entsprechend.

8. Zu Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens:

Renten (einschließlich der Rentenabfindungen und der in Nummer 5 Buchstabe b dieses Schlußprotokolls bezeichneten Beträge) nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften werden bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt.

- 9. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Jerusalem am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkamer

Für den
Staat Israel
Josef Almogi

Denkschrift zum Abkommen

Das deutsch-israelische Abkommen ist ein umfassendes Abkommen über Soziale Sicherheit und entspricht den Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten geschlossen hat. Das Abkommen läßt insbesondere das innerstaatliche deutsche Wiedergutmachungsrecht unberührt und enthält auch keine dieses Wiedergutmachungsrecht ergänzenden oder erweiternden Regelungen.

Das Abkommen begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens.

Artikel 1 enthält die Erläuterung der in den nachfolgenden Bestimmungen wiederholt verwendeten Begriffe. Die Vorschrift soll die Anwendung des Abkommens erleichtern.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Die Vorschrift erstreckt sich auch auf die künftig in Kraft tretenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Bei Anwendung des Artikels 2 ist Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen zu beachten. Die hier getroffene Regelung ergibt sich daraus, daß der bezeichnete Versicherungszweig nicht in die innerstaatlichen Vorschriften über die Wanderversicherung einbezogen ist.

Artikel 3 enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten. Das Recht auf Gleichbehandlung wird auch bestimmten weiteren Personengruppen zuerkannt.

Nach Absatz 2 der Vorschrift ist die uneingeschränkte Gleichbehandlung bei Aufenthalt in dritten Staaten nur im Leistungsrecht vorgesehen.

Zu Artikel 3 enthält Ziffer 2 des Schlußprotokolls ergänzende Regelungen.

Artikel 4 enthält den Grundsatz der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat. Die Aufhebung der innerstaatlichen Beschränkungen der Rechte bei Auslandsaufenthalt ist unter Wahrung der Gegenseitigkeit nur in bezug auf die in Artikel 3 genannten Personengruppen gerechtfertigt. Für die Gleichstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten fehlt es an einer entsprechenden Gegenleistung der dritten Staaten. Aus dieser Sicht ist Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift zu verstehen. In Ziffer 3 des Schlußprotokolls sind ergänzende Regelungen enthalten.

Die Bestimmung in Artikel 5 enthält die übliche Kollisionsnorm, die im Verhältnis zum anderen Vertragsstaat von dem räumlichen Anknüpfungspunkt des Beschäftigungsverhältnisses ausgeht. Die üblichen Ausnahmen sind in den Artikeln 6 und 7 enthalten.

Die Bestimmung in Artikel 9, die durch Ziffer 4 des Schlußprotokolls ergänzt wird, berücksichtigt

die Besonderheiten des bei den amtlichen Vertretungen beschäftigten Personals. Diese Kollisionsnorm sieht in Absatz 1 als persönlichen Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit vor, weil die betreffenden Personen in der Regel ihre rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aufrechterhalten. Sind dagegen die Bindungen zum Beschäftigungsstaat stärker, wie es häufig bei den sogenannten Ortskräften der Fall sein wird, sollen sich die betreffenden Personen für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes entscheiden dürfen.

Artikel 10 beruht auf der Erwägung, daß mitunter die auf Grund der Kollisionsnormen der Artikel 5 bis 9 mehr oder weniger schematisch vorgenommene Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt.

Die Artikel 11 bis 13 enthalten die besonderen Bestimmungen über die Krankenversicherung. In Ziffer 5 des Schlußprotokolls mußte festgelegt werden, daß sich das Abkommen im Bereich der Krankenversicherung nur auf den Fall der Mutterschaft bezieht, weil darüber hinaus ein gesetzliches System in Israel noch nicht eingeführt ist.

Die Artikel 14 bis 19 enthalten in Verbindung mit Ziffer 6 des Schlußprotokolls die besonderen Regelungen für die Unfallversicherung.

Die Artikel 20 bis 22 enthalten in Verbindung mit Ziffer 7 des Schlußprotokolls die besonderen Regelungen für die Rentenversicherung. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit nur für die deutsche Seite, da insoweit keine Gegenseitigkeit gegeben ist.

Die Artikel 23 bis 33 enthalten die auch sonst üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der in den beiden Staaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 34 bis 38 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

In Ziffer 8 des Schlußprotokolls ist bestimmt, daß das Abkommen bezüglich der Feststellung und Zahlung von Renten bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1973, also mit Beginn des Jahres seiner Unterzeichnung, wirksam werden soll. Dadurch soll sichergestellt werden, daß insoweit der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Abkommens von der Dauer des Ratifikationsverfahrens in beiden Staaten unabhängig ist.

Die Bestimmung in Ziffer 9 des Schlußprotokolls soll sicherstellen, daß innerstaatliches deutsches Wiedergutmachungsrecht, soweit es günstigere Regelungen enthält, dem Abkommen vorgeht.

